

Frage der / des Abgeordneten Björn Fecker, Dr. Maike Schaefer und Fraktion
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

„Comeback der D-Mark im bremischen Gebührenwesen?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1 und 2:

Zur Sondernutzungsgebührenordnung der Stadtgemeinde Bremen hat es verschiedene Teilanpassungen gegeben. Seit Einführung des Euros gilt eine verwaltungsinterne Umrechnungsanweisung und gleichfalls eine Anwendungstabelle mit klarerer Beschreibung zur Anwendung der Kostentatbestände. Mit Zustimmung der städtischen Deputation für Inneres vom 15.11.2007 wurde die interne Handlungsanweisung zur Ausfüllung des Gebührenrahmens von 50 - 50.000 Euro für den Bereich der Märkte an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst und die Bemessungsgrundlage von 10 % des Umsatzes auf 12 % erhöht. Mit dem Freiluftpartygesetz vom 22.03.2016 wurden Regelungen zur Gebührenbefreiung für Freiluftpartys eingeführt.

Die Ermittlung der Gebührenhöhe knüpft an den wirtschaftlichen Nutzen der Sondernutzung an. Die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat dabei teilweise auch ohne eine gesetzliche Änderung zu einer Gebührensteigerung geführt, insbesondere dort, wo die Zuordnung zu einer örtlichen Lage den Gebührenrahmen setzt. So wird inzwischen z.B. die Lage „Vor dem Steintor“ als I A Lage angesehen. Andere Gebührensätze knüpfen unmittelbar an den Verkehrswert des Grundstücks oder an den Umsatz der Veranstaltung an. Insofern findet die Steigerung des wirtschaftlichen Werts der Sondernutzung auch schon jetzt ihre Entsprechung bei der Gebührenermittlung.

Ein Entwurf einer umfassenden Neufassung der Sondernutzungsgebührenordnung befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung und soll im April 2018 in der Innen-deputation beraten werden.

Zu Frage 3:

Die geltenden Gebührenordnungen weisen im Übrigen keine DM-Beträge mehr auf. Beim Sozialressort gibt es die Geschäftsordnungen der Schiedsstelle nach § 94 SGB XII sowie nach § 78 SGB VIII des Landes Bremen, die beide noch DM-Beträge ausweisen.